

Vergehen, Verbrechen und Übertretungen

Im schweizerischen Strafrecht werden rechtswidrige Handlungen in drei Kategorien unterteilt: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Diese Unterscheidung ist in den Artikeln 10 und 103 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verankert.

Verbrechen sind die schwersten Delikte und gemäss [Artikel 10 StGB](#) solche Taten, die mit einer **Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren** bedroht sind. Sie stellen erhebliche Verstösse gegen die Rechtsordnung dar und umfassen schwerwiegende Handlungen wie Mord, schwere Körperverletzung oder Raub. Diese Taten zeugen von einer hohen kriminellen Energie oder einem erheblichen Unrechtsgehalt. Verbrechen führen in der Regel zu einem Strafregistereintrag.

Vergehen sind demgegenüber weniger schwerwiegende Delikte, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe **von drei Jahren oder weniger oder eine Geldstrafe¹ vorsieht**, sofern im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Beispiele für Vergehen können Diebstahl, einfache Körperverletzung oder Betrug sein. Vergehen führen in der Regel zu einem Strafregistereintrag.

Übertretungen sind die geringfügigsten Verstösse und nach [Artikel 103 StGB](#) ausschliesslich mit Busse² bedroht. Es handelt sich dabei um Handlungen, die die öffentliche Ordnung oder das Zusammenleben nur minimal stören, wie leichte Verkehrsübertretungen oder kleinere Ruhestörungen. Übertretungen führen in der Regel zu keinem Eintrag in das Strafregister.

Die Zeitspanne, für die ein Eintrag im **Strafregister** gespeichert bleibt, oder die Fristen für dessen Entfernung sind abhängig von der verhängten Strafmassnahme (z.B. bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr 15 Jahre + die gerichtlich zugemessene Strafe). Vgl.: [Art 30 StReG](#)

Die **Verjährungsfristen** für die Strafverfolgung hängen von der angedrohten Höchststrafe ab. Vgl. [Art. 97 StGB](#).

¹Die **Geldstrafe** ist eine Sanktion, die bei Vergehen und Verbrechen verhängt werden kann und in Tagessätzen bemessen wird, deren Höhe sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters richtet. Sie soll den Täter spürbar treffen, ohne ihn finanziell zu ruinieren.

²Die **Busse** ist eine feste Geldsumme, die bei Übertretungen auferlegt wird. Sie ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Betroffenen und dient eher als Ordnungsmassnahme denn als eigentliche Strafe. Bussen sollen in erster Linie abschreckend wirken und die Einhaltung von Regeln fördern, ohne eine ernsthafte finanzielle Belastung darzustellen.

³ Die lebenslange Freiheitsstrafe beträgt in der Schweiz 20 Jahre.